

des 3. akademischen Raths	auf	600 Thlr.
• 4. „	• „	600 „
• 5. „	• „	600 „
• (1.) Secretairs	• „	900 „

erhöht.

Der Mehraufwand, welcher sich durch die Erhöhung der Besoldungen ergibt, wird zuvörderst aus den Ueberschüssen der Sustentationskasse gedeckt, das hiernach noch Fehlende durch Zuschüsse aus den Staatsklassen nach dem bestehenden Divisor aufgebracht.

## Art. II.

(Zu §. 78 der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung.)

Der in §. 78 der provisorischen D.-A.-G.-Ordnung festgesetzte Abzug von 2 Procent der Besoldungen des Oberappellationsgerichts-Personals für die Wittnenkasse des Gerichts findet nicht mehr Statt.

## Art. III.

Unter Wegfall des §. 79 der provisorischen D.-A.-G.-Ordnung wird bezüglich der Versetzung der Mitglieder und Subalternen des Oberappellationsgerichts in den Ruhestand (Pensionirung) und deren Ruhegehalt (Pension) bestimmt:

### §. 1.

Mitglieder, sowie unwillkürlich angestellte Subalterne des Oberappellationsgerichts, welche

- 1) das 40. Dienst- oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben oder
- 2) wegen einer nicht durch ihre eigene grobe Verschuldung eingetretenen körperlichen und geistigen Schwäche zur Verwaltung ihres Amtes bleibend unfähig geworden sind, können, vorausgesetzt, daß nicht ein Fall vorliegt, der Dienstentsetzung bedingen würde, ihre Versetzung in den Ruhestand mit dem nachgeordneten Ruhegehalt (Pension) fordern, aber auch andererseits gegen Gewährung des Letzteren wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

### §. 2.

Gesuche der Räte und Subalternen des Gerichtshofs um Pensionirung auf Grund dieser Bestimmung sind mit der Bescheinigung des Grundes bei dem Präsidenten einzureichen, der sie dem jeweiligen Inspectionshof vorlegt; der Präsident selbst hat sein desfallsiges Gesuch unmittelbar bei dem Inspectionshof zu übergeben.